



Empfänger:

Datum: 03.05.2022

Zahl: 133/131-9/1/2022

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dorothea Fischer

Telefon: 04224 81888 22

Fax: 04224 81888 4

e-mail: poggersdorf@ktn.gde.at

Betreff: Römisch-katholische Pfarrpfünde zu Poggersdorf,
Errichtung einer Innenhofüberdachung, Bausache;

KUNDMACHUNG

Die Römisch-katholischen Pfarrpfünde zu Poggersdorf, vertreten durch
Dechant Anton Opetnik, haben mit der Eingabe vom 07.03.2022 um die Erteilung der Bau-
bewilligung für die

Errichtung einer Innenhofüberdachung

in 9130 Poggersdorf, Landesstraße 55
auf den Grundstücken .22 und 403 KG 72156 Pubersdorf angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Poggersdorf ordnet hierüber gemäß den Bestimmung-
en des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene
mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 18. Mai 2022 um 08.30 Uhr

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen – Pfarrhof Poggersdorf, Landesstraße 55

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung per-
sönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter
haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen
müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhand-
lung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsschrift aufgenommen
zu werden. Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschrei-
bungen liegen beim Gemeindeamt Poggersdorf, Bauamt - 1 Stock, während der Amtsstun-
den zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für den Bürgermeister:



Dorothea Fischer